

VEREINSSATZUNG

„FÖRDERVEREIN WALDORFSCHULE KONSTANZ“

STAND: 27.01.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldorfschule Konstanz e.V.“
-im folgenden „Verein“ genannt-
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz einzutragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und der Betrieb einer Freien Waldorfschule in Konstanz. Der Verein verbreitet die Kenntnis von Erziehung und Menschenbildung im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners. Er tut dies durch Vorträge für Interessenten, Freunde, Eltern und Lehrer. Weiterhin können Veranstaltungen der Schule durch den Verein unterstützt werden.
- 2.2 Der Verein trägt zur Förderung der Schulgemeinschaft, der Schulpartnerschaften und der internationalen Kontakte zu anderen Waldorfschulen und deren Schüler/innen bei.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und den Betrieb einer Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen des vorstehenden Vereinszweckes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabeordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Keine Person darf durch Vergütung von Leistungen, die nicht den Zwecken des Vereins dienen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen für geleistete Dienste im Rahmen der Vereinszwecke begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Überschüsse in den einzelnen Abrechnungsjahren dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke im zukünftigen Jahre verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das gilt auch im Fall des Ausscheidens.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft beantragt. 2
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitglieder können nach schriftlicher Kündigung aus dem Verein unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ausscheiden.
- 4.4 Der Vorstand kann ein Mitglied, dass das Ansehen des Vereins schädigt oder sich nicht der Satzung gemäß verhält, aufgrund eines mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses ausschließen.

§ 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 7 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 5.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 5.3 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

- 5.4 Die Vorstandssitzung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt.
- 5.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner /ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht angestellte des Vereins sein dürfen.
- 6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher schriftlich per Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse.
- 6.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.
- 6.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/5 der Vereinsmitglieder fordern.
- 6.6 Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 6.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

- 7.1 Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 7.4 Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag kann die Abstimmung auch geheim erfolgen.
- 7.5 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel - Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erfolgen.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.